

nützliche Anregungen. Der Autor selbst hebt auch Unterschiede zu anderen veröffentlichten Musterverträgen hervor. Er schöpft hier wie auch bei der Kommentierung aus seiner eigenen langjährigen Erfahrung als Industriejurist.

Soweit dies der Verfasser als Wissenschaftler beurteilen kann, stellt das Buch sicherlich eine Bereicherung für die lizenzvertragliche Praxis in Kanzleien oder Unternehmen dar. Darüber hinaus finden sich aber auch viele für die Theorie interessante Aspekte. Um nur ein Beispiel zu nennen, stuft der Verfasser die ausdrückliche Benennung zu schützenden Know-hows in den Know-how-Verträgen als nicht praxisgerecht bzw. nur schwer durchführbar ein, während der Rezensent bislang davon ausging, dass gerade praktische Erwägungen wie die Durchsetzbarkeit eines solchen Vertrages im Verletzungsfall eine möglichst präzise Beschreibung gebieten, obwohl diese in der Vertragspraxis auch häufig unterbleibt. Stärke und Schwäche des Buchs zugleich ist der durch den Hintergrund des Autors bedingte besondere Schwerpunkt in den Industriebereichen Elektroenergie und Medizintechnik. Zwar wird im Einleitungsteil anhand der Patentstatistiken gezeigt, dass bei den Anmeldezahlen Pharma- und Gentechnologieunternehmen nicht in der Spitzengruppe auftauchen, allerdings wird zugleich auch eingeräumt, dass die bloße Zahl angemeldeter oder erteilter Patente durch wesentlich höhere Werte einzelner erteilter Schutzrechte wieder ausgeglichen werden kann. Jedenfalls spielt das Lizenzrecht auch im Life-sciences-Bereich eine große Rolle, wobei hier auch Lizenzvereinbarungen zu Background- oder Foreground-Technologie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsverträgen eine große Rolle spielen. Ein weiterer wichtiger Hochtechnologiebereich, die Informationstechnologie, konnte auch deshalb nicht umfassend dargestellt werden, da Softwarelizenzen ausgeklammert wurden. Dies soll jedoch nicht als Kritik zu verstehen sein. Die klare inhaltliche Beschränkung ist kein Nachteil, sondern unterstreicht die Relevanz dieses Buches.

Prof. Dr. iur Dip.-Biol. *Herbert Zech*, Basel

Lucena, Cláudio: Collective Rights and Digital Content. The Legal Framework for Competition, Transparency and Multi-territorial Licensing of the New European Directive on Collective Rights Management. Springer Verlag, Cham 2015, 55 S., ISBN 978-3-319-15909-6, € 53.49/CHF (fPr) 69.–

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat eine lange Tradition und ist fester Bestandteil der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte – vor allem in Kontinentaleuropa, wo sie ihren Ausgang nahm. Dabei ist die Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesell-

schaften in nur wenigen Ländern so umfassend geregelt wie in Deutschland: Seit 1965 hat das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz Maßstäbe gesetzt, vom Wahrnehmungs- und Abschlusszwang der Verwertungsgesellschaften, über deren Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, bis hin zur urheberrechtlichen Schlichtung durch die Schiedsstelle.

Mittlerweile wird die kollektive Rechtswahrnehmung auch international immer mehr wahrgenommen und ist zum Diskussionsthema geworden; wobei die Schnittstelle zwischen kollektiver Rechtswahrnehmung und digitalen Diensten, insbesondere der Nutzung von Online-Musikdiensten, eine besonders prominente Rolle spielt. Es war daher nur eine Frage der Zeit, dass sich auch der EU-Gesetzgeber dieses Themas annahm. Die Richtlinie 2014/26/EU zur kollektiven Rechtswahrnehmung ist das Ergebnis der Harmonisierungsbestrebungen des EU-Gesetzgebers in diesem Bereich. Es war sicher nicht einfach, unter den 28 EU-Mitgliedstaaten mit ihren durchaus unterschiedlichen Traditionen einen gemeinsamen Nenner zu finden. Die insgesamt 45 Artikel und 58 Erwägungsgründe dieser Richtlinie sind denn auch nicht immer einfach zu interpretieren. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 10. April 2016 in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht wurde im November 2015 vorgelegt.

In einer Zeit also, in der die EU-Mitgliedstaaten mit den Vorarbeiten zur Umsetzung der Richtlinie in ihr nationales Recht beschäftigt waren, hat *Cláudio Lucena* seine Abhandlung über «Collective Rights and Digital Content» vorgelegt, in der er den gesetzlichen Rahmen der EU-Richtlinie «für Wettbewerb, Transparenz und multiterritoriale Lizenzen» untersucht. Sein Ziel ist es, in der Richtlinie Antworten zu finden auf die Frage, ob und gegebenenfalls wie deren Bestimmungen reagieren auf die Herausforderungen des von der digitalen Technologie bewirkten – von *Lucena* so genannten – «Paradigmen-Wechsels im Sozialverhalten», der wohl seiner Meinung nach das derzeitige System der kollektiven Rechtswahrnehmung als solches in Frage stellt.

Dabei ist allerdings schon in der Einleitung zu seiner Abhandlung nicht zu übersehen, dass *Lucena* Verwertungsgesellschaften offenbar als «business» oder «intermediate agents» ansieht (und wohl nicht als von den Rechtsinhabern selbst geschaffene Treuhänder) und schon von vornherein davon ausgeht, dass die Verwertungsgesellschaften sich selbst ein «Mikrosystem» geschaffen haben, das den Herausforderungen der digitalen Revolution nicht gewachsen ist.

Fast die Hälfte von *Lucenas* Abhandlung ist zunächst der Erläuterung des genannten Paradigmenwechsels gewidmet, seinen Ursachen, und vor allem seinen Auswirkungen auf die Schaffung, die Verbreitung und den Konsum von

geistigem Eigentum. Mit viel Enthusiasmus und zahlreichen Superlativen schildert *Lucena* in Kapitel 2 das Potential der «network society» für die Verbreitung von Wissen und Technologie, zwischenmenschliches Verhalten, Eigeninitiativen, wirtschaftlichen Mehrwert, Bildung, Sozialwissenschaften und, ja, für die Demokratie überhaupt. Vor diesem Hintergrund hält er es für unvermeidlich, dass im Laufe dieser Entwicklungen «neue Ideen» mit lang praktizierten, herkömmlichen Geschäftsmodellen kollidieren. Die digitale Technologie ist nach *Lucenas* Meinung eine starke innovative Kraft, die nicht durch das Beharren auf Beständigkeit gehemmt werden darf. Den gegenwärtigen Prozess beschreibt er als «kreative Zerstörung» («creative destruction») und meint, dass die «traditionellen Rechtssysteme» wohl keine angemessene Antwort mehr geben können. Dies sind große Worte, die er mit sozio-ökonomischen Erläuterungen und Beispielen aus unterschiedlichen Bereichen, wie etwa den «Uber»-Taxis, illustriert.

In Kapitel 3 («Why Does Law Even Care?») kommt *Lucena* auf rechtliche Aspekte zu sprechen. Dabei zeigt er zunächst die wirtschaftlichen Auswirkungen auf, die die digitale Technologie auf die «creative industry» hat; die eigentlich Kreativen (wie die Urheber) bleiben hier offenbar ausser Acht. *Lucenas* Schlussfolgerung, dass sich die digitale Technologie selbst eine Infrastruktur gibt – mit *L. Lessig* glaubt er, dass dies «not just a legal infrastructure, but a way of life» sei –, die ihr auch bezüglich des Schutzes des geistigen Eigentums am besten passt, muss man nicht zustimmen. Die wohl unbestrittene Notwendigkeit, beim Schutz des geistigen Eigentums einen Ausgleich aller beteiligten Interessen zu gewährleisten, streift *Lucena* nur kurz und eher auf der Grundlage eines theoretisch/philosophischen Ansatzes.

In Kapitel 4 kommt der Autor dann zurück auf das eigentliche Thema der Abhandlung, die kollektive Rechtswahrnehmung und deren Verhältnis zum «digital content». Allerdings scheint es, dass er dabei die Rolle der Verwertungsgesellschaften insgesamt doch überschätzt: Er hält sie für die Vermittler zwischen Urhebern und Nutzern schlechthin, ohne zwischen den einzelnen Rechten und Rechtsinhabern zu differenzieren und ohne die Rolle von Verlagen oder Agenten zu erwähnen. Nicht wirklich nachvollziehbar ist auch *Lucenas* Annahme, dass das, was er für die Mängel des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung hält (insbesondere unter den Aspekten des Wettbewerbsrechts, der Transparenz und Rechnungslegung und der multiterritorialen Lizenzen), im Laufe seiner langjährigen Geschichte nie wirklich angegangen oder behoben worden sei (S. 24 ff.). Nun hätte es sicherlich den Rahmen dieser knappen Abhandlung gesprengt, wenn darin auf alle diese wichtigen Gesichtspunkte gründlich eingegangen worden wäre. Aber etwas mehr als die hier gebotenen recht cursorischen und pauschalen Bemerkungen hätte man

sich doch gewünscht. Vollends befremdlich und zumindest aus deutscher Sicht schlicht falsch ist es, die kollektive Rechtswahrnehmung als von vornherein ungerechtes System («from scratch, a distorted system») zu bezeichnen, in dem Einkünfte «kaum jemals» effektiv und angemessen verteilt werden und Verwertungsgesellschaften meist nur in die eigene Tasche wirtschaften (S. 27).

Beim Thema der multiterritorialen Lizenzierung belässt es *Lucena* bei pauschaler Kritik an der von ihm beobachteten Marktfragmentierung durch Verwertungsgesellschaften – ohne auf die seit langem bestehenden Gegenseitigkeitsvereinbarungen unter Verwertungsgesellschaften, das von ihnen in der Regel angebotene (Welt-)Repertoire, oder grenzübergreifend erhältliche Musikdienste wie iTunes oder Spotify einzugehen.

Auch die genannten Aspekte Wettbewerb, Transparenz und Rechnungslegung sowie multiterritoriale Lizenzen werden in der EU-Richtlinie behandelt, wie *Lucena* hervorhebt. Die Aussagen der Richtlinie zum Wettbewerb beleuchtet er allerdings nur kurz, ohne die interessante Frage zu behandeln, ob die Richtlinie tatsächlich mehr Wettbewerb unter Verwertungsgesellschaften bewirken soll oder diesen lediglich toleriert.

Lucena lobt die detaillierten Bestimmungen der Richtlinie zur Transparenz und zur Rechnungslegung, da sie die nach seiner Ansicht unerträglichen bisherigen Zustände («old-fashioned, outdated, unclear, ... unfair methods of collecting and distributing revenue with its members, extremely poor governance practices») beenden werden. Auch die Bestimmungen der Richtlinie zur multiterritorialen Lizenzierung beschreibt *Lucena*, bedauert aber zugleich, dass hierbei Fragen der Gerichtsbarkeit und des IPR offenbleiben.

Offenbar wertet *Lucena* die Richtlinie insgesamt als eine «Reform» der kollektiven Rechtswahrnehmung und leitet daraus ihr großes Potential ab für eine grundlegend neue Gestaltung des Verhältnisses von Kreativen zu Verwertungsgesellschaften. Damit dürfte er aber doch etwas über das Ziel hinauschießen (denn die Richtlinie ist nicht mehr und nicht weniger als ein Instrument der Rechtsangleichung) und bestehenden, gut funktionierenden Systemen der kollektiven Rechtswahrnehmung Unrecht tun.

Lucena sieht Verwertungsgesellschaften als selbständige «important players in the content industry» an, geht zugleich von einem überaus negativen Bild der kollektiven Rechtswahrnehmung, wie sie derzeit praktiziert wird, aus und verallgemeinert dabei offensichtlich Missstände in einzelnen Ländern, einschließlich seines Heimatlandes Brasilien. Bei diesem Verständnis muss ihm die Richtlinie 2014/26/EU tatsächlich wie das Licht am Ende des Tunnels erscheinen. Aus der Sicht des deutschen Gesetzgebers dürfte es sich etwas anders darstellen, wie man schon aus dem Regierungsentwurf ersehen konnte.

Prof. Dr. Jörg Reinbothe, M.C.L. (Michigan), Brüssel